



Steuerreglement der Stadt Liestal vom 27.09.2000; Änderungen

<p>Kurzinformation</p>	<p>Die Revisionsgesellschaft der Stadt Liestal, ROD Treuhand AG, hält im Managementletter zur Jahresrechnung 2009 fest:</p> <p><i>„Das Steuerreglement der Stadt Liestal vom 27.9.2000 ist in verschiedenen Punkte nicht mehr aktuell und stimmt mit dem letztmals im Jahr 2009 angepassten, kantonalen Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7.2.1974 nicht mehr überein. Artikel 193 Steuergesetz sieht unter Absatz 2 Punkt 4 vor, dass die im Widerspruch zum Gesetz stehenden Gemeindesteuerreglemente als aufgehoben gelten. Wir empfehlen abzuklären, ob es nebst dem kantonalen Steuergesetz überhaupt noch ein Gemeindesteuerreglement braucht. Wenn nein, kann das heutige Reglement aufgehoben werden, wenn ja, sollte es revidiert werden.“</i></p> <p>Die Abklärung bei der Finanz- und Kirchendirektion BL, Steuerverwaltung, Rechtsdienst, hat ergeben, dass das Steuerreglement nicht ersatzlos aufgehoben werden kann, ansonsten die Stadt Liestal keinerlei konkrete Grundlage mehr hat, überhaupt Gemeindesteuern erheben zu können. Daher wird das Steuerreglement nun der Aktualität angepasst. Es handelt sich dabei um ausschliesslich formale Anpassungen. Das vorliegende Reglement basiert auf einem Musterreglement der Kt. Steuerverwaltung BL. Das überarbeitete Reglement wurde der Kt. Steuerverwaltung im Dezember 2012 zur Vorprüfung eingereicht. Im Januar 2013 erfolgte eine positive Rückmeldung.</p>				
<p>Antrag</p>	<p>Der Einwohnerrat beschliesst die Änderungen des Steuerreglementes gemäss synoptischer Darstellung.</p>				
	<p>Liestal, 22. Januar 2013</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">Der Stadtpräsident</td><td style="text-align: center;">Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td style="text-align: center;">Lukas Ott</td><td style="text-align: center;">Benedikt Minzer</td></tr></table>	Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter	Lukas Ott	Benedikt Minzer
Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter				
Lukas Ott	Benedikt Minzer				

DETAILINFORMATIONEN

Steuerreglement der Stadt Liestal (331.1); Synopsis

Das Steuerreglement der Stadt Liestal wird wie folgt geändert:

Bisheriges Recht	Neues Recht
Der Einwohnerrat Liestal erlässt gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes ⁱ vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) ⁱⁱ vom 7. Februar 1974 folgendes Reglement:	Der Einwohnerrat Liestal erlässt gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes ⁱⁱⁱ vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanz gesetz) ^{iv} vom 7. Februar 1974 folgendes Reglement:
<p>§ 1 Gegenstand</p> <p>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Stadt gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einkommens- und Vermögens-steuern von natürlichen Personen; b. Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen. c. d. 	<p>§ 1 Gegenstand</p> <p>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Stadt gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer-und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einkommens- und Vermögens-steuern von natürlichen Personen; b. Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen. c. d.
<p>§ 2 Steuerfuss, Steuersatz</p> <p>Der Einwohnerrat setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG; b. den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG; c. den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG. d. e. 	<p>§ 2 Steuerfuss, Steuersätze</p> <p>Der Einwohnerrat setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages Budgets folgende Ansätze fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Absatz 2 StG; b. den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 2 StG; c. den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 4 2 StG sowie eine allfällige Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer d. e.

<p>§ 3 Steuerveranlagung</p> <p>¹ Der Stadtrat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständig-erwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Stadt oder durch die kantonale Steuer-verwaltung erfolgt.</p> <p>² Beschliesst der Stadtrat, die Veranlagung der Unselbständig-erwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Stadt vorzunehmen, so ist die Stadtverwaltung zuständig.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 4 Gemeindesteuerrechnung</p> <p>¹ Die Gemeindesteuerrechnung wird auf-grund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemein-desteuerrechnung verbindlich.</p> <p>² Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Stadt provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 5 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechts-mittel gegeben.</p> <p>² Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemög-lichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach §§ 122 bis 134 StG bestehen, zu wahren.</p> <p>³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern le-diglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mit-tels Einsprache beim Stadtrat geltend ge-macht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Er-öffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Stadtrates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerre-kurskommission offen.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p> <p>² Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs-, und Beschwerde- und Revisionsmöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach §§ § 122 bis 134 132 StG bestehen, zu wahren.</p> <p>³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern le-diglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mit-tels Einsprache beim Stadtrat geltend ge-macht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Er-öffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Stadtrates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskom-mission das Steuer- und Enteignungsgericht, Abt. Steuergericht, in Liestal offen.</p>

<p>§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins</p> <p>¹ Die Fälligkeit der Gemeindesteuer richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 135 StG.</p> <p>² Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.</p> <p>³ Die Höhe des Zinssatzes für den Vergütungs- und den Verzugszins richtet sich nach derjenigen für die Staatssteuer.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 7 Steuerbezug</p> <p>¹ Der Stadtrat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Stadt oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.</p> <p>² Beschliesst der Stadtrat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Stadt vorzunehmen, so ist die Stadtverwaltung zuständig.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 8 Akontozahlung</p> <p>Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.</p>	<p>§ 8 Akontozahlung Provisorische Rechnung</p> <p>Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben provisorische Rechnung vorgenommen. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.</p>
<p>§ 9 Stundung und Erlass</p> <p>Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Bereich Finanzen der Stadtverwaltung auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.</p>	<p>§ 9 Stundung und Erlass</p> <p>Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Bereich Finanzen/Einwohnerdienste der Stadtverwaltung auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.</p>
<p>§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 11. Dezember 1974 aufgehoben.</p>	<p>§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 11. Dezember 1974 27. September 2000 aufgehoben.</p>

§ 11 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2001 angewendet.	§ 11 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2001 2013 angewendet.
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

-
- ⁱ SGS 180
 - ⁱⁱ SGS 331
 - ⁱⁱⁱ SGS 180
 - ^{iv} SGS 331